

Satzung

des Amtes West-Rügen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 129 i.V.m. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10, Seite 205), geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V Nr. 5, Seite 91) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7, Seite 146) hat der Amtsausschuss des Amtes West-Rügen auf seiner Sitzung am 08.05.2006 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt – im eigenen Wirkungskreis des Amtes West-Rügen, werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühr bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch das Gebührenverzeichnis ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so sind 10-75 % der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf Unkenntnis, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr berechnet.

§ 4

Gebühr bei Widersprüchen

Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 5

Gebührenbefreiung

Von Gebühren sind befreit

1. mündliche Auskünfte
2. das Land, die Gemeinde, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt
3. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist
4. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient
5. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Postzustellungsurkunde entstandene Postgebühren erhoben
 2. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 4. Zeugen- und Sachverständigenkosten
 5. bei den Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur dann erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungshandlung Anlass gegeben hat.
- (2) Gebührenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

Die Gebühren und Auslagen sind mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides gegenüber dem Schuldner fällig.

§ 10

Beitreibung

Die Gebühren und Auslagen werden nach den Vorschriften des / der § 111 VwVfG M-V i.V.m. §§ 1 bis 3 und 5 VwVG im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Samtens, den 08.05.2006


Braumann
Amtsvorsteher

Anlage zur Satzung des Amtes West-Rügen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungsgebührensatzung)

Gebührenverzeichnis

zur Verwaltungsgebührensatzung (§ 2) des Amtes West-Rügen

Gebühren (§ 3 der Verwaltungsgebührensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Absatz 2 Nr. 8 der Verwaltungsgebührensatzung)

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Euro
I.	<u>Gemeinsame Gebühren für alle Ämter, soweit nicht bei einzelnen Ämtern anderes bestimmt ist</u>	
1.	Allgemeine Gebühren	
1.1	Erstellen von Abschriften und anderen Vervielfältigungen	
1.1.1	Abschrift je angefangene Seite a) bis Format DIN A 4 b) bis Format DIN A 3	2,50 € 3,00 bis 5,00 €
1.1.2	Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten erstellt werden, je angefangene Seite a) bis Format DIN A 4 b) ab Format DIN A 3	1,00 € 1,25 bis 2,50 €
1.1.3	Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Fotokopiergeräten hergestellt werden a) bis Format DIN A 4 b) ab Format DIN A 3	0,25 bis 0,50 € 0,50 bis 1,50 €
1.2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Negativen	2,00 €
1.2.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite	1,50 €
1.2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit	